

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen der UTS gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt UTS nicht an, es sei denn, UTS stimmt ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn UTS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Vertragserfüllung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen UTS und dem Kunden zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB
- 1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebote – Angebotsunterlagen und Aufträge

- 2.1 Die Angebote der UTS sind stets freibleibend und für UTS unverbindlich.
- 2.2 An Abbildungen, Aufzeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich UTS – soweit sich diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt - Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3 Der Vertrag zwischen UTS und dem Kunden kommt nur aufgrund der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3. Vertragsgegenstand Standard-Software

- 3.1 Überlassung von Standard-Software
 - 3.1.1 Vertragsgegenstand
UTS verkauft und überlässt dem Kunden gegen die in der Auftragsbestätigung genannten Vergütung die in der Auftragsbestätigung genannten Softwareprodukte (nachfolgend Programm) zur eigenen Nutzung auf Dauer mit der jeweils aktuellen Produkt-Dokumentation (Vertragssoftware).
 - 3.1.2 Funktionsumfang
Der Funktionsumfang der Vertragssoftware ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und dem jeweils aktuellem Prospekt.
 - 3.1.3 Zusatzleistungen
UTS erbringt zusätzlich nur die ausdrücklich in der Auftragsbestätigung spezifizierten Zusatzleistungen, wie z.B.
 - Installation
 - Einführungsunterstützung
 - Anpassung der Programme, entsprechend des gesondert zu schließenden Projektvertrages
 - Schulung
- 3.2 Lieferung
 - 3.2.1 Codes
Die Vertragssoftware wird in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht geliefert.
 - 3.2.2 Liefermedium
Die ausführbaren Codes der Programme werden auf einem Datenträger in der Auftragsbestätigung genannten Art oder, soweit in der Auftragsbestätigung vereinbart, durch Übermittlung der erforderlichen Informationen zum Download aus dem Internet geliefert.
 - 3.2.3 Dokumentation
Mit dem Softwarecode liefert UTS dem Kunden ein Benutzerhandbuch in deutscher Sprache.
 - 3.2.4 Transport
Soweit nicht der Download vereinbart ist, sendet UTS das vereinbarte Liefermedium mit dem Programmcode und der Dokumentation auf Wunsch des Kunden an den vereinbarten Lieferort.
- 3.3 Rechtseinräumung
 - 3.3.1 Rechtseinräumung auf Dauer
UTS räumt dem Kunden gegen die in der Auftragsbestätigung genannte Vergütung das einfache nicht ausschließliche Recht ein, die Vertragssoftware auf Dauer auf der in der Auftragsbestätigung genannten Anzahl von Arbeitsplätzen und Einheiten zu nutzen.
 - 3.3.2 Installation, Laden Ablauf
Der **Kunde** ist damit berechtigt, die Vertragssoftware auf maximal der in der Auftragsbestätigung genannten Anzahl von Arbeitsplätzen zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen.
 - 3.3.3 Sicherungskopien
Zusätzlich ist der **Kunde** berechtigt, Sicherungskopien und übliche Datensicherung in angemessener Zahl zu erstellen.
 - 3.3.4 Bearbeitungsrecht
Der **Kunde** erhält das Recht, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderungen die Vertragssoftware oder zur Beseitigung eines Fehlers die Software in den Grenzen des § 69 d I UrhG zu bearbeiten.
 - 3.3.5 Weitergabe
Der Kunde ist berechtigt, allerdings nur insgesamt einmal, die Vertragssoftware einem Dritten weiterzugeben oder zu veräußern. In diesem Fall wird der Kunde sämtliche von ihm etwa angefertigte Kopien der Vertragssoftware an den Käufer bzw. Abnehmer übergeben oder löschen. Über die Weitergabe oder Veräußerung ist UTS unverzüglich schriftlich zu informieren.



Sollte der Kunde das Programm nach der Weitergabe oder Veräußerung an einen Dritten weiter benutzen, so ist UTS berechtigt eine Konventionalstrafe von 20.000,00 € zu fordern.

3.3.6 Erweiterung des Nutzungsrechts

Zu einer weitergehenden Nutzung der Programme, insbesondere durch die Überschreitung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Einheiten und durch eine höhere Anzahl als der im Auftragsbestätigung genannten Zahl an Arbeitsplätzen bedarf der Kunde eine zusätzliche Rechtseinräumung durch UTS.

3.3.7 Übernutzung

Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Vertragssoftware auf mehr als der in der Auftragsbestätigung genannten Anzahl der Arbeitsplätze und eine Überschreitung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Einheiten, ist eine vertragswidrige Handlung. Der Kunde hat die Übernutzung UTS unverzüglich anzuzeigen. UTS ist berechtigt die Übernutzung jederzeit zu prüfen.

Für den Zeitraum der Übernutzung ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von UTS zu bezahlen.

Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von UTS fällig.

3.3.8 Schutzrechtsvermerke

Copyright und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Vertragssoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

3.4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.4.1 Preis

Der Kunde zahlt für die Lieferung der Vertragssoftware und die Einräumung der Nutzungsrechte an UTS den in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preis zzgl. gesetzlicher USt.

3.4.2 Fälligkeit und Verzug

Die Vergütung ist bei Lieferung fällig. Verzug tritt bei Nichtbezahlung der Vergütung spätestens 30 Tage nach dieser Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein.

3.4.3 Verzugszinsen

Bei verspäteter Zahlung berechnet UTS einen Verzugszins von 8 % über dem gültigen Basiszinssatz.

4. Vertragsgegenstand Hardware

4.1. Lieferung von Hardware

4.1.1 Vertragsgegenstand

UTS liefert dem Kunden die Hardware, die im Einzelnen in der Auftragsbestätigung/im Bestellschein festgehalten ist – Vertragshardware – ggf. mit den dort genannten und bereits aufgespielten / installierten Betriebssystem.

4.1.2 Dokumentation

UTS liefert mit der Hardware die vom Hersteller vorgesehene und beigestellte Dokumentation. Wenn es zu der Hardware keine Dokumentation/Handbuch gibt, so ist dies in der Auftragsbestätigung/im Bestellschein ausdrücklich vermerkt. Die Eigenschaften und Einsatzbedingungen für die Vertragshardware ergeben sich aus dem Kunden vorvertraglich überlassenen Leistungsbeschreibung des jeweiligen Herstellers bzw. dessen technischen Freigaben und Spezifikationen.

4.1.3 Beratung

Der Kunde hat die Hardware hinsichtlich der technischen Daten/Kapazität/Geschwindigkeit und ähnlichem aufgrund des Kataloges des Herstellers oder des Angebotskataloges von UTS selbst zusammengestellt und bestimmt. Insofern erfolgte keine Beratung durch UTS.

4.1.4 Eigentum

Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Vertragshardware erst mit der vollständigen Kaufpreiszahlung

UTS behält das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen usw.) vor. Dies gilt auch bei Bezahlungen von bestimmten, vom Kunden bezahlten Warenlieferungen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

Ein alleiniger Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB (durch Verarbeitung und/oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache) ist ausgeschlossen. Eine etwaige Ver- und/oder Bearbeitung durch den Kunden erfolgt im Auftrag der UTS, ohne dass UTS hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der ver- und/oder bearbeitete Liefergegenstand dient zur Sicherheit von UTS in Höhe des Vorbehaltswarewertes. Bei Verbindung mit anderen, UTS nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden steht UTS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vorbehaltswarewertes zu den anderen, verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung zu.

Der Kunde darf die Liefergegenstände vor Bezahlung aller gesicherten Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums von UTS durch Dritte hat der Kunde UTS sofort zu benachrichtigen und UTS Abschriften der zugehörigen Unterlagen (Pfändungsprotokolle usw.) zu überlassen. Kosten einer Intervention gegen stets zu Lasten des Kunden.



Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verarbeiten und weiter zu veräußern.

Für den Fall, dass der Kunde die Liefergegenstände vor Bezahlung der gesicherten Forderungen veräußert, tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf bereits mit Abschluss des Liefervertrages an UTS zur Sicherung der durch die Liefergegenstände gesicherten Forderungen ab. Wenn die Forderung aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Kunden eingestellt wird, erstreckt sich diese Sicherungsabtretung in gleicher Höhe auf die Saldoforderung.

Der Kunde darf die abgetretenen Forderungen einziehen, solange UTS diese Ermächtigung nicht widerruft. Zum Widerruf ist UTS berechtigt, wenn die von UTS gesicherten Forderungen gefährdet werden, insbesondere wenn der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug gerät. Die Einzugsermächtigung erlischt ohne weiteres zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde seine Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen durch ihn oder Dritte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt wird.

Nach dem Widerruf bzw. Erlöschen der Einzugsermächtigung ist UTS berechtigt und der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen. Der Kunde hat sich jeder Einziehung zu enthalten und dennoch eingehende Beträge für UTS getrennt zu verwahren. Der Kunde hat UTS auf Verlangen jederzeit schriftlich mitzuteilen, an wen er die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände weiterverkauft hat und hat UTS alle Auskünfte und Unterlagen über die abgetretenen Forderungen zu geben.

Übersteigt der Wert für UTS bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, dann ist UTS auf Verlangen verpflichtet, die überschüssenden Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten wird vom Kunden getroffen.

Der Kunde verzichtet auf den Einwand der Vereinbarung eines Abtretungsverbotes zwischen ihm und dem Dritt- abnehmer. Er verpflichtet sich, mit Drittabnehmern der Ware von UTS ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

Am Betriebssystem erwirbt der Kunde das Nutzungsrecht auf Dauer gegen Einmalentgelt.

4.1.5 Zusatzleistungen

Installation und Einweisung gehören nicht zum Vertragsgegenstand. Hierüber ist ein gesonderter Vertrag zu schließen.

4.2 Leistungen der UTS

4.2.1 Lieferungen und Versand

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. UTS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

Die Versandart, den Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma kann UTS nach ihrem Ermessen bestimmen, sofern der Kunde keine Weisungen gibt. Die aus solchen Weisungen entstehenden Zusatzkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2.2 Gefahrübergang

Mit der Übergabe an den Transporteur/Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über.

4.3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.3.1 Preis

Der Kunde zahlt für die Lieferung der Vertragshardware an UTS den in der Auftragsbestätigung /im Bestellschein ausgewiesenen Preis zzgl. gesetzlicher USt.

4.3.2 Fälligkeit und Verzug

Die Vergütung ist bei Lieferung fällig. Verzug tritt bei Nichtbezahlung der Vergütung spätestens 30 Tage nach dieser Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein.

4.3.3 Verzugszinsen

Bei verspäteter Zahlung berechnet UTS einen Verzugszins von 8 % über dem gültigen Basiszinssatz.

4.4. Lieferfristen

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von UTS. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf abgesandt wird.

Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, bis der Kunde UTS für die Ausführung des Auftrages vollständige Angaben und Unterlagen übergeben hat.

Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit UTS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitsausfällen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie von UTS nicht zu vertretenden Umständen, wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und Betriebsstörung, wenn diese Hindernisse nachweislich die Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes verzögern.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird UTS in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

5. Sach- und Rechtsmängel

5.1. Sachmangel

5.1.1 Sachmangel bei Überlassung von Standard-Software

Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Vertragssoftware mit der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Dokumentation nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich verein-



- barten Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus der Auftragsbestätigung und ggf. der Liste der Funktionalitäten.
- 5.1.2 Sachmangel bei der Lieferung von Hardware
Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Vertragshardware mit Dokumentation nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus der Auftragsbestätigung/dem Bestellschein.
- 5.2 Rechtsmängel
An der Vertragssoftware und der Vertragshardware stehen UTS und /oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten
- 5.3. Untersuchungs- und Rügepflicht
Nach Ablieferung der Vertragssoftware/Vertragshardware an den Kunden wird dieser die Vertragssoftware/Vertragshardware unverzüglich auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin untersuchen und Beanstandungen UTS umgehend mitteilen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 377 HGB. Verletzt der Kunde diese Pflicht, stehen dem Kunden die Rechte, wie sie zum Mängel im folgenden Abschnitt geregelt sind, hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu.
- 5.4. Mitteilung der Mängel durch den Kunden
Etwa auftretende Mängel sind vom Kunden in der von UTS vorgegebenen Weise zu dokumentieren und UTS schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 5.5. Nacherfüllung
- 5.5.1. Teilt der Kunde Mängel gemäß Ziffer 5.3. mit, wird UTS wie folgt Nacherfüllung leisten:
- 5.5.2. UTS ist berechtigt, die Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder Neulieferung zu erledigen. Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 5.5.3. Die Mängelbeseitigung durch UTS kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
- 5.5.4. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei UTS entsteht, dass die Vertragssoftware/Vertragshardware vom Kunden an einen anderen Ort als den Geschäftssitz der UTS verbracht wurde, trägt der Kunde.
- 5.5.5. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Vertragssoftware/Vertragshardware zurückzuführen ist, ist UTS berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preislisten für Dienstleistungen der UTS gegenüber dem Kunden zu berechnen, sofern dem Kunden bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 5.6. Minderung oder Rücktritt
Ist UTS mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt UTS eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist UTS auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn diese dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn UTS die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht UTS während der Nachfrist die Anzahl der Nacherfüllungsversuche in Abhängigkeit von Art des Mangels, den besonderen Umständen sowie der Art der betroffenen Software/Hardware frei. UTS wird, nach Ablauf der angemessenen Frist, dem Kunde dies mitteilen und diesen zur Erklärung in angemessener Frist auffordern wie dieser weiter verfahren wird.
- 5.7. Schadensersatz und Aufwendungsersatz
Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn UTS ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.
- 5.8. Beschränkung der Ansprüche bei unerheblichen Mängeln
Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz anstelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 5.9. Nutzungsentschädigung bei Rücktritt
Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist UTS berechtigt, für die durch den Kunde bis zur Rückabwicklung gezogene Nutzung aus der Anwendung der Vertragssoftware/Vertragshardware eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Programme/der Hardware ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme/Hardware aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
- 5.10. Verjährungsfrist
Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Programme/der Hardware. Dies gilt nicht im Falle von Ziffer 5.12. Die Weitergabe von Herstellergarantien wird ggf. in der Auftragsbestätigung gesondert vereinbart.
- 5.11. Änderung von Programmen/Datenbanken durch Kunde



Soweit der Kunde Programme/Datenbanken selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung für UTS dadurch nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel, die durch die von dem Kunden zur Verfügung gestellten und in das Projekt eingebundenen Fremdmodule begründet ist.

5.12. Arglist Garantie

Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch UTS bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.

5.13. Maßnahmen bei behaupteten Rechtsmängel

Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden wegen der Nutzung der Vertragssoftware/Vertragshardware geltend, wird der Kunde UTS darüber unverzüglich informieren und UTS soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde UTS jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde UTS sämtliche erforderliche Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme/Hardware schriftlich übermitteln und die erforderlichen Unterlagen dazu überlassen.

Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann UTS nach ihrer Wahl die Nachbesserung der Vertragssoftware/Vertragshardware dadurch vornehmen, dass sie

1. von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke des Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
2. die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
3. die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
4. einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

6. Haftungsbeschränkung

6.1 Anwendungsbereich der Regelung

UTS haftet aus Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend dieser Bestimmungen.

6.2 Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Die Haftung der UTS für Schäden, die von UTS oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

6.3. Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung, auch bei einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung der UTS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der UTS der Höhe nach unbegrenzt.

6.4. Sonstige Schäden

Für sonstige Schäden, gleich aus welchen Rechtsgründen, haftet UTS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Für mittelbare Schäden (entgangener Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, sonstige finanzielle Schäden, und Mangelfolgeschäden) haftet UTS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die sich auf das Risiko solcher Schäden beziehen.

6.5. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet UTS, wenn keiner in den vorgenannten Fällen gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf dem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

6.6. Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

6.7. Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.8. Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden UTS als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

6.9. Datensicherung

Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von UTS zu verantwortenden Datenverlust haftet UTS deshalb ausschließlich nur für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherungskopien und für die Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

6.10 Verjährung

Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach 12 Monaten nach Entstehung des Anspruches.



7. Geheimhaltung/Datenschutz

- 7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als solche bezeichnet werden, wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln.
- 7.2 Der Kunde wird sämtliche von UTS gelieferten Programme, Codes und Dokumentationen sowie Konzeptionen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der UTS behandeln.
- 7.3 Die Mitarbeiter der UTS sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet. Im Übrigen ist der Kunde verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und Datensicherheit.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Gegen Forderungen der UTS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 8.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 8.3 Erfüllungsort ist, sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung oder der Natur des Vertrages ergibt, der Firmensitz der UTS.
- 8.4 Gerichtsstand ist am Firmensitz der UTS.
- 8.5 Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.
- 8.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

